

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch Auslegung und Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Burghausen Nord" mit 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Eichgraben und an den Eulenwiesen“ für den für den GT Burghausen

In der Sitzung vom 22.07.2021 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Wasserlosen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Burghausen Nord" mit 3. Änderung des Bebauungsplanes "Am Eichgraben und an den Eulenwiesen" für den Gemeindeteil Burghausen gemäß § 13 b i. V. m. § 13 a BauGB als Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet zu schaffen. Mit dem Bebauungsplan soll notwendiger Wohnraum im Gemeindeteil Burghausen geschaffen werden.

Eine Umweltprüfung ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der nächste Verfahrensschritt war die Frühzeitige Beteiligung der Behörden und die Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserlosen hat in seiner Sitzung vom 15.12.2022 die eingereichten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange abgewogen. Nach Abwägung der Stellungnahmen hat der Gemeinderat den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes "Burghausen Nord" mit 3. Änderung des Bebauungsplanes "Am Eichgraben und an den Eulenwiesen" gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die darin vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.04.2023 behandelt und abgewogen. Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserlosen hat nach Abwägung der Stellungnahmen den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes „Burghausen Nord“ mit 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Eichgraben und an den Eulenwiesen“ für den Gemeindeteil Burghausen in der Fassung vom 29.03.2023 gebilligt und ordnet nun die erneute, Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB an.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,342 ha. Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes grenzt an die Wohnbebauung der Baugebiete „An der Klinge“ und „Am Eichgraben und an den

Eulenwiesen“. Das überplante Gebiet umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 156/1, sowie eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 154 in einem Streifen von ca. 100 m Länge und 35 m Tiefe.

Der am 13.04.2023 durch den Gemeinderat gebilligte Planentwurf des Bebauungsplanes "Burghausen Nord" mit 3. Änderung des Bebauungsplanes "Am Eichgraben und an den Eulenwiesen" in der Fassung vom 29.03.2023 liegt in der Zeit vom

von Montag, 19. Juni 2023 bis einschl. Freitag, 28. Juli 2023

während der Öffnungszeiten (montags bis freitags, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung im GT Greßthal, Kirchstr. 1, Zimmer 023, 1. OG, zu jedermanns Einsicht gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Für die Einsichtnahme in die Unterlagen wird um vorherige Terminvereinbarung (per E-Mail: ebbert@wasserlosen.de oder telefonisch unter 09726/9067-13) gebeten.

Zusätzlich wird diese (körperliche) Auslegung nach § 3 Abs. 1 Satz PlanSiG (Plansicherstellungsgesetz) durch eine Veröffentlichung im Internet auf der Webseite der Gemeinde Wasserlosen unterstützt, sodass eine Einsichtnahme ebenfalls im Internet auf der Webseite der Gemeinde Wasserlosen möglich ist.

Der Link hierzu lautet:

<https://www.wasserlosen.de/de/leben-wohnen/rund-ums-bauen/bauleitplanung-der-gemeinde-wasserlosen>

Während der o.g. Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich, oder zur Niederschreit bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Wasserlosen deren Inhalt nicht kann und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB). Des Weiteren entfällt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Hinweise zum Datenschutz:

Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten können den Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO entnommen werden, welches mit ausliegt.

Greßthal, den 24.05.2023
Gemeinde Wasserlosen

gez. 
Gößmann
Erster Bürgermeister



Ausgehängt an
den örtl. Bekanntmachungstafeln: _____

Veröffentlichung im
Amtl. Mitteilungsblatt am: _____